

MANDANTEN INFORMATION



Merkblatt zur E-Rechnung

Woher kommt die neue Verpflichtung?

Der Gesetzgeber hat mit dem Wachstumschancengesetz die Grundlage für die Einführung einer Pflicht zur Nutzung von E-Rechnungen bereits ab 01.01.2025 geschaffen.

Was ist eine E-Rechnung?

Als E-Rechnung gelten grundsätzlich nur Rechnungen, die der europäischen Norm EN 16931 entsprechen. Dies ist vereinfacht ausgedrückt ein besonderer XML-Datensatz, der eine vollständige elektronische Übermittlung und Weiterverarbeitung der Rechnungsinformationen ermöglicht. In Deutschland erfüllen die Anforderungen unter anderem die „X-Rechnung“ oder das „ZUGFeRD“-Format ab Version 2.0.1.

Damit werden insbesondere Rechnungen im PDF-Format nicht mehr als elektronische Rechnung anerkannt und stehen auf einer Ebene mit der Papierrechnung. Eine Rechnung im PDF-Format gehört – ebenso wie die Papierrechnung – ab dem 01.01.2025 zu den „sonstigen Rechnungen“, da sie keinen strukturierten Datensatz beinhaltet.

Unter dem Begriff „Rechnung“ wird ab dem 01.01.2025 nur noch eine „E-Rechnung“ verstanden.

Ist eine E-Rechnung ohne weiteres lesbar?

Nein, während Papier- und PDF-Rechnungen bildhafte, für Menschen lesbare Darstellungen visualisieren, bildet die E-Rechnung einen strukturierten Datensatz ab. Das bedeutet, dass sie anders als eine Papier- oder PDF-Rechnung

- > als reines Datenformat konzipiert ist und es somit ermöglicht, Rechnungsdaten direkt und ohne Medienbruch in die verarbeitenden Systeme (z. B. Buchführungsprogramm) zu importieren.
- > auf einem XML-Format basiert, das in erster Linie der maschinellen Verarbeitung dient und sich nicht für eine Sichtprüfung eignet. Durch den Einsatz von Visualisierungsprogrammen kann der XML-Datensatz allerdings auch für den Menschen lesbar dargestellt werden.

Ein Computer- bzw. Buchführungsprogramm kann die E-Rechnungs-Formate lesbar machen.

X-Rechnung	ZUGFeRD-Format ab Version 2.0.1
grundsätzlich für den Mensch nicht lesbar, zum Lesen benötigt es spezielle Programme/Internetplattformen	hybrides Format, neben dem enthaltenen Datensatz kann dieses Dokument auch mit einem PDF-Reader angezeigt werden

Wer ist betroffen?

Empfang

Grundsätzlich ist jeder Unternehmer von der neuen E-Rechnung betroffen. Denn Sie müssen ab 01.01.2025 als Unternehmer ohne Zustimmungs- oder Widerspruchsmöglichkeit grundsätzlich technisch in der Lage sein, eine E-Rechnung empfangen zu können.

Ausstellung

Unternehmer müssen ab dem 01.01.2027 für Umsätze gegenüber einem im Inland ansässigen Unternehmer eine E-Rechnung ausstellen. Ein Leistungsempfänger gilt als im Inland ansässig, wenn er seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder eine am Umsatz beteiligte Betriebsstätte im Inland hat.

Gibt es Übergangsregelungen?

Empfang

Ab 2025 muss jeder Unternehmer E-Rechnungen empfangen und verarbeiten können. Die technischen Voraussetzungen hierfür müssen bis dahin geschaffen worden sein. Es gibt keine Übergangsregelungen für den Empfänger! Für die Originalrechnung gilt die Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren. Deshalb ist die E-Rechnung revisionsicher und unveränderbar mit Eingang elektronisch abzulegen.

Ausstellung

Für die Erstellung von Rechnungen an andere inländische Unternehmer („Business to Business – B2B“) gelten folgende Übergangsregelungen:

01.01.2025 bis 31.12.2026	Ab dem 01.01.2025 entfällt der Vorrang der Papierrechnung und jeder Unternehmer kann E-Rechnungen versenden. Papierrechnungen können weiterhin versendet werden, andere elektronische Formate (z. B. PDF-Rechnungen) dürfen dagegen nur mit Zustimmung des Empfängers versendet werden.
01.01.2027 bis 31.12.2027	Unternehmer > 800.000 € Vorjahresumsatz müssen B2B – E-Rechnungen versenden. Unternehmer ≤ 800.000 € Vorjahresumsatz dürfen noch Papierrechnungen und mit Zustimmung andere elektronische Formate versenden.
Ab dem 01.01.2028	Es müssen alle Unternehmer im inländischen B2B-Bereich E-Rechnungen versenden.

Die Rechnung muss immer die notwendigen Angaben entsprechend § 14 Abs. 4 UStG enthalten.

Hinweis:

Ist der Leistungsempfänger kein Unternehmer oder sind nicht beide Unternehmer im Inland ansässig, besteht keine Verpflichtung zur Abrechnung mit einer E-Rechnung!



Übermittlung

Die E-Rechnung kann per E-Mail versendet werden, es können aber auch die Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle oder die E-Rechnung als Download über ein (Kunden-)Portal bereitgestellt werden. Nicht zulässig ist die Übertragung via USB-Stick.

Hinweis:

Erstellen Sie am besten eine E-Mail-Adresse für den Erhalt von E-Rechnungen und teilen Sie diese auf Anforderung den leistenden Unternehmen mit!



Gibt es Ausnahmen von der Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung?

Nur bei

- > Kleinbetragsrechnungen (≤ 250 € brutto)
- > Rechnungen an Endverbraucher / Kunden
- > Rechnungen an einen im Ausland ansässigen Unternehmer
- > Rechnungen über einen steuerfreien Umsatz nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG (z. B. Miet- und Pachterträge)

muss keine E-Rechnung erstellt werden.

Die E-Rechnungspflicht gilt zum Beispiel auch für Kleinunternehmer, pauschalierende Landwirte und Selbstständige. Hier sind keine Vereinfachungen vorgesehen.

Bietet die E-Rechnung auch Vorteile?

Die elektronische Rechnung ist eine effiziente und umweltfreundliche Alternative zur herkömmlichen Papierrechnung. Sie ermöglicht eine schnellere Abwicklung und vereinfacht die Verwaltung Ihrer Rechnungen sowie die Buchhaltung erheblich. Durch die elektronische Übermittlung entfallen nicht nur Druck- und Versandkosten, sondern auch der manuelle Aufwand für die Bearbeitung von Papierdokumenten wird reduziert.

Neben den ökologischen Vorteilen bietet die elektronische Rechnung auch mehr Sicherheit. Durch die digitale Übertragung sind Ihre Daten besser geschützt und das Risiko von Verlust oder Beschädigung Ihrer Rechnungen wird minimiert.

Mit einem entsprechenden Programm zur Anzeige und Aufbewahrung der E-Rechnung kann auch die Überweisung erledigt werden. Sprechen Sie uns gerne dazu an.

Vorsteuerabzug

In den Fällen, in denen eine E-Rechnung verpflichtend ist, erfüllt nur diese die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung nach § 14 und § 14a UStG, nicht dagegen eine „sonstige Rechnung“. Diese berechtigt deshalb auch dem Grunde nach nicht mehr zum Vorsteuerabzug.

Ist (versehentlich) eine sonstige Rechnung ausgestellt worden, kann dies durch eine E-Rechnung berichtigt werden, soweit sie eine eindeutige Bezugnahme auf die ursprüngliche Rechnung enthält.

- ➔ Ab 01.01.2025 müssen zwar E-Rechnungen empfangen werden können, der Vorsteuerabzug ist aber auch weiterhin aus einer sonstigen Rechnung möglich (jedenfalls dann, wenn Sie der elektronischen Übermittlung einer sonstigen Rechnung nicht widersprochen haben).
- ➔ Ab dem 01.01.2027 muss für Zwecke des Vorsteuerabzugs bei jedem Unternehmer, der eine Rechnung von einem anderen Unternehmer erhält, der nicht unter die Übergangsregelung fällt (mehr als 800.000 € Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr), zwingend eine E-Rechnung vorliegen.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: BERATA-GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Rennbahnstraße 7, 84347 Pfarrkirchen, Telefon: +49 (0)8561 3006400, Telefax: +49 (0)8561 3006444, E-Mail: berata@bbjmail.de, Internet: www.berata-stbg.de
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.
Mandanteninformationen basieren auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen.
Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

- > BUCHHALTUNG
- > STEUERBERATUNG
- > UNTERNEHMENSBERATUNG
- > DIGITALISIERUNG

für Gewerbe, Landwirtschaft,
Freie Berufe und Privatpersonen

BERATA /

KOMM IN UNSER TEAM

Wir suchen Steuerprofis für Landwirtschaft und Gewerbe *...und bilden auch aus!*

Sie haben Freunde, Bekannte oder Nachbarn, die sich beruflich verändern wollen, einen neuen Job oder eine neue Herausforderung suchen? Oder Sie wollen sich selbst beruflich verändern und etwas Neues kennen lernen? Dann sind Sie **bei uns genau richtig!**

Verknüpfen Sie Ihre Leidenschaft für die Landwirtschaft mit Ihrer Affinität zu Zahlen. Wir suchen ständig neue Kolleginnen und Kollegen - ganz gleich ob Quereinsteiger oder ausgebildeter Steuerprofi.

Wenden Sie sich an Ihre Heimatkanzlei oder unsere Zentrale in Pfarrkirchen.
Wir freuen uns auf unsere neuen Kolleginnen und Kollegen.



www.berata-stbg.de/KARRIERE
karriere@bbjmail.de

*reinklicken für weitere
Informationen!*



Im Verbund
stark

LBD /  **rwb** /